# Verfahrensvermerke

# Flächennutzungsplan der Gemeinde Jade 7. Änderung

### Präambel

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 (2) Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Jade diese 7. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Jade, den

Bürgermeister

### Aufstellungsbeschluss

. die Aufstellung der Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Jade hat in seiner Sitzung am 7. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am . ortsüblich bekannt gemacht worden.

Jade, den

Bürgermeister

### Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Jade hat in seiner Sitzung am .. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ...... ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen haben vom ...... bis ...... gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen

Bürgermeister

### Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Jade hat die 7. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung in seiner Sitzung am .... .... beschlossen

Jade, den

Bürgermeistei

# Verfahrensvermerke

### Genehmigung

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung (AZ ... unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Landkreis Wesermarsch / Der Landrat

### Rechtswirksamkeit

Die Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 (5) BauGB am . .. des Landkreises Wesermarsch bekannt gemacht worden. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am . . rechtswirksam geworden.

### **Verletzung von Vorschriften**

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 7. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verletzung von Vorschriften nicht geltend gemacht worden.

Jade, den

Jade, den

Bürgermeister

### Plangrundlage

Liegenschaftskarte – Gemeinde Jade, Maßstab 1:1000, Gemeinde Jade, Gemarkung Jade, Flur 8 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung Herausgebervermerk: © 2018, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

### Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von: P3 Planungsteam GbR mbH, Ofener Str. 33a, 26 121 Oldenburg, 0441-74210

Oldenburg, den

Planverfasser

# Planzeichnung Landesamt für Geoinformation Bürgermeister

# Planzeichenerklärung gemäß Planz V '90



gemäß § 1 (1) Nr. 1 BauNVO



Lärmvorbelasteter Bereich



Flächen für die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

# Nachrichtliche Übernahmen

Lärmvorbelasteter Bereich – Entlang der Bahnlinie wird beidseitig der Trasse eine Fläche mit der Tiefe von je 65 m als lärmvorbelasteter Bereich dargestellt. Die Darstellung wird für die betroffene Teilfläche des Plangebiets nachrichtlich aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan übernommen.

Bodenschätze – Das Plangebiet liegt innerhalb des Bergwerkfelds Jade-Weser (Bergwerkseigentum, Berechtsamsakte: B 20 082). Angegebener Bodenschatz sind Kohlenwasserstoffe. Der aktuelle Rechtsinhaber ist die Oldenburger Erdölgesellschaft (OEG).

## Hinweise

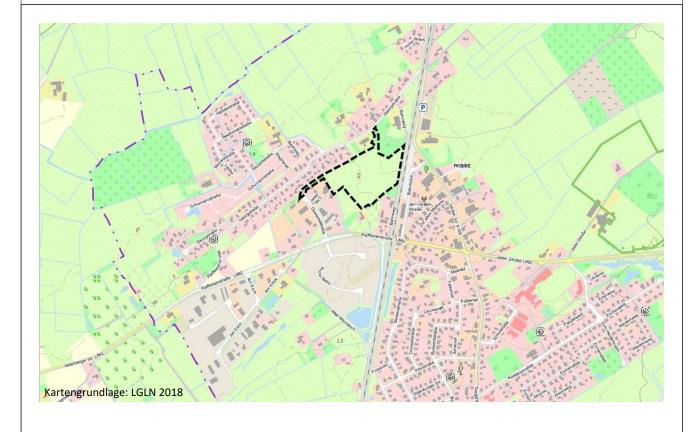
Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 (1) des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Altablagerungen – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Wesermarsch zu benachrichtigen

Kampfmittel – Sollten sich während der Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN zu verständigen.

Informationsgrundlagen - Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Gemeinde Jade im Rathaus, Bauamt, eingesehen werden.

# Übersichtsplan



# 7. Änderung des Flächennutzungsplans

Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB zum B-Plan Nr. 27 "Georgstraße", 4. Änderung

# **Gemeinde Jade Landkreis Wesermarsch**





Stand: 05/2019 **Entwurf** 

für die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (2) BauGB) sowie der Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)